

Die Schlechterstellung betrieblicher Verluste aus Termingeschäften gegenüber sonstigen betrieblichen Verlusten ist verfassungsgemäß – zumindest grundsätzlich. Der BFH hat entschieden, dass § 15 Abs. 4 S. 3 ff. EStG, der eine Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften regelt, nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, so lange es nicht zu einer Definitivbelastung kommt (28.4.2016 – IV R 20/13). Offen gelassen hat der Senat die Frage, ob die Regelung verfassungswidrig ist, wenn eine Verlustnutzung in späteren Jahren nicht möglich ist. Das war im Streitfall nicht zu entscheiden. Der Gesetzgeber ist im Steuerrecht durch Art. 3 Abs. 1 GG vor allem an zwei Leitlinien gebunden. Da ist zum einen das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast an der finanziellen Leistungsfähigkeit. Steuerpflichtige gleicher Leistungsfähigkeit sind demnach gleich hoch zu besteuern, während die Besteuerung höherer Einkommen im Vergleich zu der Steuerbelastung niedrigerer Einkommen angemessen sein müssen. Zum anderen bestimmt das Gebot der Folgerichtigkeit, dass bei der Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands einmal getroffene Belastungsentscheidungen folgerichtig i.S. der Belastungsgleichheit umgesetzt werden müssen. Ausnahmen bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes. Den hat der Senat in Bezug auf die Schlechterstellung betrieblicher Verluste aus Termingeschäften erkannt. Schließlich handele es sich bei den von der Regelung betroffenen Termingeschäften um hochspekulative und damit besonders risikogeneigte Geschäfte. Dass es dabei zu Verlusten komme, sei deutlich wahrscheinlicher als bei sonstigen betrieblichen Tätigkeiten. Der Gesetzgeber sei berechtigt, derartige risikogeneigte betriebliche Tätigkeiten, steuerlich anders zu behandeln als betriebliche Tätigkeiten, die nicht einen vergleichbar spekulativen Charakter haben. Auch wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen werden. (PM BFH vom 29.6.2016; siehe zu BFH IV R 20/13 auch unten, den Leitsatz der Entscheidung)



Kathrin Gotthold,  
Redakteurin Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Veranlagungszeitraumübergreifende Wirkung von Art. 3 Abs. 1 GG – Verfassungsmäßigkeit der Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG**

Die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften in § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG ist jedenfalls in den Fällen, in denen es nicht zu einer Definitivbelastung kommt, verfassungsgemäß.

**BFH**, Urteil vom 28.4.2016 – IV R 20/13  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2016-1621-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zur Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen**

1. Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

2. Die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste gehört nicht dazu; sie ist mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn hierfür kein gesondertes Entgelt berechnet wird.

**BFH**, Urteil vom 1.3.2016 – XI R 11/14  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2016-1621-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zur (zweifachen) Berichtigung der Umsatzsteuer bei und nach der Bestellung eines sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalters**

1. Bestellt das Insolvenzgericht einen sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalter, ist der Steuerbe-

trag für die steuerpflichtigen Leistungen, die der Unternehmer bis zur Verwalterbestellung erbracht hat, nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG wegen Uneinbringlichkeit zu berichtigen (erste Berichtigung).

2. Eine nachfolgende Vereinnahmung des Entgelts durch den sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalter führt gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG zu einer zweiten Berichtigung des Steuerbetrages und begründet eine Masseverbindlichkeit i. S. von § 55 Abs. 2 Satz 1 InsO.

**BFH**, Urteil vom 1.3.2016 – XI R 21/14  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2016-1621-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Gemischt genutztes Arbeitszimmer – Ausschluss eines für den Lastentransport hergerichteten VW-Transporters von der Anwendung der 1 %-Regelung**

Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum, der mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Fläche auch privat genutzt wird (sog. „Arbeitsecke“), können nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten berücksichtigt werden (Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 27. Juli 2015 GrS 1/14, BFHE 251, 408).

**BFH**, Urteil vom 17.2.2016 – X R 32/11  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2016-1621-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 S. 1 AO**

Ein Bordellbetreiber, der im Rahmen des so genannten Düsseldorfer Verfahrens freiwillig Vor-

auszahlungen auf die Einkommen- und Umsatzsteuerschuld der bei ihm tätigen Prostituierten leistet, kann nicht nachträglich deren Rückzahlung an sich gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 AO verlangen. Erstattungsberechtigt nach dieser Norm ist nur der Steuerpflichtige selbst und nicht ein Dritter, der für Rechnung des Steuerschuldners leistet.

**BFH**, Beschluss vom 12.5.2016 – VII R 50/14  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2016-1621-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Verwertungsbefugnis bei Treuhandverhältnissen**

Veranlasst der einzige Kommanditist einer GmbH & Co. KG, der zugleich der alleinige Gesellschafter der Komplementär-GmbH ist, die KG dazu, ein dieser gehörendes Grundstück ohne Gegenleistung zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung aus einem als Treugeber abgeschlossenen Treuhandvertrag auf den Treuhänder zu übertragen, begründet der Treuhandvertrag keine Verwertungsbefugnis des Kommanditisten i. S. von § 1 Abs. 2 GrEStG.

**BFH**, Urteil vom 20.4.2016 – II R 54/14  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2016-1621-6](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Gesetzgebung

### **BT: Haushaltsausschuss bewilligt Kaufprämie für Elektroautos**

Dem Zuschuss des Bundes zum Kauf eines elektrisch betriebenen Fahrzeuges in Höhe von